

Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums gemäß §7 Teilha- be- und Integrationsgesetz des Landes Nordrhein- Westfalen

Weitere Informationen erhalten Sie bei der landesweiten Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren:

Frau Christiane Bainski

Telefon: 0201/83 28 301

Mail: bainski.hauptstelle@raa.de

Herr Dr. Stefan Buchholt

02931/82 2937

stefan.buchholt@bezreg-arnsberg.nrw.de

Fragen und Antworten

1. Grundlagen	
Auf welcher gesetzlichen Grundlage geschieht die Einrichtung von Kommunalen Integrationszentren?	Der Landtag NRW hat das Teilhabe- und Integrationsgesetz im Februar 2012 verabschiedet. In § 7 sind die Grundlagen für die Förderung von Kommunalen Integrationszentren festgelegt. Die Ausführungen haben die für Schule und Integration zuständigen Ministerien in einem Erlass und in einer Förderrichtlinie festgelegt. (www.kommunale-integrationszentren-nrw.de/downloads)
Was soll mit den Kommunalen Integrationszentren erreicht werden?	Die Kommunalen Integrationszentren sollen die kreisfreien Städte und die Kreise in Nordrhein-Westfalen darin unterstützen, die Querschnittsaufgabe Integration effizient wahrnehmen zu können. Sie sollen Transparenz über Angebote und Nachfrage schaffen, Kooperation und Vernetzung integrationsrelevanter Akteurinnen und Akteure in Verwaltung, freien Trägern und Migrantenselbstorganisationen sicher stellen. Sie stärken als zentrales Handlungsfeld den Bereich der Integration durch Bildung.
2. Aufgaben	
Was sind die Kernaufgaben der Kommunalen Integrationszentren?	Die Kernaufgaben sind im Gesetz benannt. Es geht um die Integrationsförderung, Entwicklung fachlicher Konzepte und interkulturelle Qualifizierung von Einrichtungen und Angeboten entlang der Bildungskette von jungen Menschen. (§ 7 Abs. 1 Ziffer 1). Und es geht hinsichtlich der Vielzahl integrationsrelevanter Akteurinnen

	und Akteure und Angebote innerhalb und außerhalb der kommunalen Behörden um die Schaffung von Transparenz sowie die Bündelung und Koordinierung der vielfältigen Aktivitäten. (§ 7 Abs. 1 Ziffer 2)
An wen richten sich die Angebote der Kommunalen Integrationszentren?	An kommunale Dienststellen und an Träger, Einrichtungen und Multiplikatoren des Integrations- und Bildungsbereiches.
Wer kann sich an die Kommunalen Integrationszentren wenden?	Multiplikatoren des Integrations- und Bildungsbereiches, wie z.B. Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Fachkräfte der Sozialen Arbeit, der Flüchtlingsarbeit, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Vereinsvertreterinnen und -vertreter, Eltern, Kinder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Verwaltungsbehörden usw.
Wie wird Bildung im Kontext der Aufgaben der Kommunalen Integrationszentren definiert?	Bildung wird definiert als ein umfassender Prozess der Entwicklung der Persönlichkeit in der Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt. Die Bildungsprozesse von jungen Menschen finden in der Schule und an vielen weiteren Orten statt. Sie sind zudem nicht an die Grenzen institutioneller Zuständigkeit gebunden. Neben den formalisierten Prozessen gilt es, auch den nonformalen und informellen Bildungsprozessen Aufmerksamkeit zu widmen. Zur Bildung gehören neben der schulischen und vorschulischen Bildung die frühkindlichen Bildungsprozesse (null bis drei Jahre) und die außerschulische Bildung. Institutionell sind Einrichtungen wie Familienbildungsstätten, Bibliotheken, Sporteinrichtungen sowie das gesamte Spektrum der Kinder- und Jugendhilfe einzubeziehen.

<p>Was sind beispielhafte Ansätze für den Bereich Integration durch Bildung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Konzepte und Projekte interkultureller und durchgängiger sprachlicher Bildung entlang der biografiebegleitenden Bildungskette - Projekte wie „Griffbereit“, „Rucksack“, - „Schule ohne Rassismus/Schule mit Courage“ - Fortbildungen zur durchgängigen sprachlichen Bildung, Konzepte und Projekte zur Beteiligung von Eltern zum Aufbau von Erziehungspartnerschaften zwischen, Kita, Schule und Elternhaus - Elternbeteiligungsprojekte in allen Einrichtungen entlang der Bildungskette - Sozialräumliche Ansätze wie z.B. 1 qkm Bildung. - Interkulturelle Öffnung und Institutionenentwicklung im Bildungsbereich.
<p>Was sind beispielhafte Ansätze für den Bereich der Querschnittsaufgabe Integration?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Instrumenten und Informationen über die kommunale Integrationsförderung (z.B. Datenbanken zu Sprachbildungsangeboten, Erstellung von Integrationswegweisern) - Bestands- und Bedarfsanalysen zu integrationsrelevanten Daten und Fakten zur Verbesserung der Datenlage (z.B. über bestehende Aktivitäten der Integrationsförderung) - Interkulturelle Ausrichtung von Kultureinrichtungen - Entwicklung von Systemen zur Integrationsbegleitung - Förderung von Unternehmerinnen und Unternehmern mit Migrationshintergrund: Potenziale aufzeigen und Schaffung von Netzwerken zur Beratung und Unterstützung - Integration älterer Zuwanderer in das Netz der Altenhilfe
<p>Sind sozialräumliche Ansätze gewünscht?</p>	<p>Grundsätzlich ist es erwünscht, dass die Kommunalen Integrationszentren ihr Know-how auch in die Erstellung sozialräumlicher Handlungskonzepte der Kommunen einfließen lassen. Über die Prioritätensetzung muss im Rahmen der von Rat oder Kreistag zu verabschiedenden Integrationskonzepte entschieden werden.</p>

<p>Wie soll die Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern gewährleistet werden?</p>	<p>Die Kommunalen Integrationszentren sind mit allen zuständigen Institutionen eng vernetzt (z.B. Jugend- und Sozialbehörden, schulpyschologische Dienste). Mit diesen gemeinsam stellen sie für Kinder, Jugendliche und Eltern den möglichst reibungslosen Zugang und die Angebotstruktur sicher.</p> <p>In der Regel werden neu zugezogene Familien (sog. Seiteneinsteiger) direkt in den Kommunalen Integrationszentren zu allen Bildungs- und Ausbildungsfragen beraten.</p> <p>Im Übrigen werden die Zielgruppen über Multiplikatoren wie Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Elternvereinsmitglieder, Fachkräfte der Integrations- und Bildungsarbeit erreicht.</p>
<p>Welche Aufgaben haben die kommunalen Integrationszentren bei der Umsetzung des Integrationsstellenerlasses?</p>	<p>Die Kommunalen Integrationszentren haben gegenüber Schulen und Schulaufsicht eine beratende Aufgabe. Sie sollen mit den Schulen kooperieren und gemeinsam schulische Konzepte in die kommunalen Schwerpunktsetzungen und Planungen für den Bildungsbereich einfügen. Es soll sichergestellt werden, dass die schulischen Konzepte die auf der kommunalen Ebene eingeführten Aktivitäten ergänzen.</p> <p>Die Schulaufsicht ist und bleibt in der Verantwortung der Verteilung der Integrationsstellen. Die Kommunalen Integrationszentren unterstützen die Schulaufsicht im Sinne von Austausch und Beratung und ggf. Fortbildung und Coaching.</p>
<p>3. Bezeichnung, Integrationskonzept, Organisation und Zusammenarbeit</p>	
<p>Muss ein Kommunales Integrationszentrum auch so heißen?</p>	<p>Generell ja.</p> <p>In Einzelfällen sind auch andere Bezeichnungen denkbar. Diese müssen in einer Einzelfallentscheidung anerkannt werden.</p> <p>In der öffentlichen Darstellung ist dann darauf hinzuweisen „anerkannt durch das Land NRW als Kommunales Integrationszentrum nach § 7 Teilhabe- und Integrationsgesetz“.</p>
<p>Muss ein vom Rat der Stadt bzw. vom Kreistag verabschiedetes Integrationskonzept vorliegen?</p>	<p>Grundsätzlich muss ein vom Rat der Stadt bzw. vom Kreistag verabschiedetes Integrationskonzept vorliegen, das unter Beteiligung der Akteure der Integrationsarbeit vor Ort erstellt wurde.</p>

<p>Wie ist zu verfahren, wenn noch kein oder kein aktuelles Konzept vorliegt?</p>	<p>Wenn es noch kein oder kein aktuelles Konzept gibt, soll im Antrag dargestellt werden, in welchem zeitlichen Rahmen ein neues bzw. überarbeitetes Konzept vorgelegt wird.</p> <p>Es wird erwartet, dass ab Arbeitsaufnahme des Kommunalen Integrationszentrums</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach sechs Monaten ein aktualisiertes bzw. - nach einem Jahr ein grundsätzlich neues <p>Konzept vorgelegt wird.</p> <p>Im Antrag muss zumindest deutlich gemacht werden wie die organisatorische Ausgestaltung und Anbindung des Kommunalen Integrationszentrums aussehen sollen. Zudem müssen hier erste klare Schwerpunktsetzungen für die beiden Handlungsstränge Bildung und die Querschnittsaufgabe Integration dargestellt werden.</p>
<p>Wie muss ein umfassendes Integrationskonzept ausgestaltet sein?</p>	<p>Die relevanten Handlungsfelder entlang der Bildungskette und die Schwerpunkte der Integrationsarbeit der Kommune sollten klar ausgewiesen sein.</p> <p>Die Bewilligungsbehörde kann auf Wunsch Internetadressen benennen, auf denen Integrationskonzepte eingestellt sind.</p>
<p>Ist eine Neuausrichtung der Integrationsarbeit in der kreisfreien Stadt bzw. dem Kreis vor dem Hintergrund der Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums notwendig?</p>	<p>Da die Aktivitäten der Kommunalen Integrationszentren die bisherigen kommunalen Integrationsaufgaben nicht ersetzen, sondern ergänzen, ist eine Neuausrichtung nicht unbedingt notwendig.</p> <p>Es muss jedoch überprüft werden, ob die Ausgestaltung der Integrationsarbeit in den vom Gesetz vorgegebenen Rahmen passt und an welchen Stellen eventuell Anpassungen im Sinne des Teilhabe- und Integrationsgesetzes sinnvoll sind.</p>
<p>Kann man das Kommunale Integrationszentrum an zwei oder mehr Standorten im Kreis ansiedeln?</p>	<p>Nein.</p>

Was ist unter Organisationseinheit eines Kommunalen Integrationszentrums zu verstehen?	Das Kommunale Integrationszentrum muss als eine Organisationseinheit erkennbar sein und arbeiten. Eine Aufteilung des Personals auf verschiedene Arbeitseinheiten oder Dezernate oder eine Anbindung von Lehrerstellen an die untere Schulaufsicht ist nicht möglich.
Sind Empfehlungen des Landes zur organisatorischen Anbindung geplant?	Die Fragen der Anbindung und organisatorischen Ausgestaltung liegen in der alleinigen Organisationshoheit der Kommune. Das Land wird hier keine Vorgaben machen.
Mit wem arbeiten die Kommunalen Integrationszentren zusammen?	Mit allen im Integrations- und im Bildungsbereich relevanten Akteuren wie z.B.: Integrationsagenturen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendhilfe, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Flüchtlingsarbeit, Sportvereine, Migrantenselbstorganisationen, den Integrationsräten bzw. –ausschüssen, den kommunalen Integrationsbeauftragten oder den Kirchen. Mit den Regionalen Bildungsbüros sollte kooperiert werden, um eine ganzheitliche Bildungsstrategie zu entwickeln und Doppelstrukturen zu vermeiden.
Gibt es Vorgaben, wie die Zusammenarbeit der Kommunalen Integrationszentren mit den Akteuren der Integrationsarbeit zu regeln ist?	Näheres hierzu ergibt sich aus dem von den Kommunen bzw. Kreisen beschlossenen Integrationskonzept. Etliche kreisfreie Städte und Kreise gestalten die Zusammenarbeit im Wege von Kooperationsvereinbarungen oder in regelmäßig stattfindenden Integrationskonferenzen.
4. Antragsstellung und Qualitätssicherung	
Wer ist antragsberechtigt?	Alle kreisfreien Städte und Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen.
Was macht eine Kommune, die bereits eine RAA hat?	Sie stellt einen Übergangsantrag. Nach Ablauf der Übergangsfrist (31.07.2013) entfällt die RAA-Förderung.

Was geschieht, wenn auf die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums verzichtet wird?	Die Möglichkeit einer Antragstellung auf Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums bleibt grundsätzlich erhalten. Der Neuantrag kann nach Beteiligung und Zustimmung der Ministerien (MSW und MAIS) jederzeit bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.
Kann eine kreisangehörige Stadt einen Antrag stellen?	Nein.
Muss das Kommunale Integrationszentrum eines Kreises in der Kreisstadt angesiedelt sein?	Nein, der Kreis kann mit einer kreisangehörigen Stadt vereinbaren, dass die Einrichtung dort angesiedelt wird.
Können die kreisangehörigen Kommunen die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums forcieren oder kann dies allein der Kreis?	Antragsteller ist allein der Kreis. Kreisangehörige Kommunen können sich aber an den Kreis wenden und dort anregen, dass ein Antrag auf Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums gestellt wird.
Wie geschieht der Abstimmungsprozess in den Kreisen?	Die kreisangehörigen Städte sind zu beteiligen, z.B. im Rahmen einer Bürgermeisterkonferenz
Wie verläuft das Antragsverfahren?	Der Beschluss des Rates bzw. des Kreistages ist jeweils an die zuständigen Ressorts (Integration und Schule) zu senden, die zeitnah eine grundsätzliche Genehmigung erteilen. Nach der grundsätzlichen Genehmigung durch die beiden Ressorts wird der Zuwendungsantrag bei der Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Kompetenzzentrum für Integration) eingereicht.
Gibt es verbindliche Antragsvordrucke?	Ja. Sie werden als Download (www.kfi.nrw.de) bei der Bewilligungsbehörde zur Verfügung stehen.
Inwieweit ist ein Nachweis über die Arbeit der Kommunalen Integrationszentren zu führen?	Der Nachweis erfolgt durch die obligatorische Teilnahme am Controllingverfahren und den jährlichen Verwendungsnachweis.

Wer ist für das Controlling verantwortlich?	Die Leitung des Kommunalen Integrationszentrums wirkt am Förderprogrammcontrolling mit. Die Verwendungsnachweispflicht liegt beim Träger.
Wie wird die Qualität der Arbeit der einzelnen Kommunalen Integrationszentren gesichert?	Die Qualitätssicherung wird durch - die Prüfung des Verwendungsnachweises, - die Berichterstattung im Förderprogrammcontrolling, - die Beteiligung an der Evaluation und - die Zusammenarbeit im Verbund gesichert.
5. Personaleinsatz	
Wie sieht die Personalausstattung in den Kommunalen Integrationszentren aus und welche Qualifikationen werden gefordert?	Für die Personalausstattung der Kommunalen Integrationszentren sind 5,5 landesgeförderte Stellen vorgesehen: 1. 2 Lehrerstellen – Abordnung Schulministerium (darunter mindestens eine Lehrkraft mit voller Stundenzahl und höchstens zwei Lehrkräfte mit halben Stundenzahlen) 2. 2 Stellen für die außerschulische Arbeit/ sozialpädagogische und sozialwissenschaftliche Fachkräfte Qualifikation: abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik / Erziehungswissenschaften 3. 1 Verwaltungsfachkraft Qualifikation: mind. Fachhochschulabschluss od. Bachelorabschluss (Verwaltungswirtin oder Verwaltungswirt) oder auch Personen mit mind. FHS- oder Bachelorabschluss in einem anderen Fach und Erfahrungen in der kommunalen Integrationsarbeit 4. ½ Assistenzkraft: mind. eine abgeschlossene Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten oder zum Fachangestellten für Bürokommunikation. Für 2. - 4. gilt: auch gleichwertige Qualifikationen können ausreichend sein. Über Ausnahmen entscheidet der Anstellungsträger im Benehmen mit dem Integrationsministerium bzw. der Bewilligungsbehörde. Die Leitung des Kommunalen Integrationszentrums kann von einer der unter 1.- 3. genannten Kräfte übernommen werden. Die Stellvertretung muss dann aus einem der jeweils anderen Bereiche kommen.

Können die Fachkräfte in einem Kommunalen Integrationszentrum auch in Teilzeit beschäftigt sein?	Grundsätzlich ist die Stellenbesetzung in Vollzeit gewünscht. Das gilt insbesondere für Leitung und Stellvertretung. Die anderen Fachkräfte/ Assistenzkraft sollten mindestens mit halber Stundenzahl arbeiten.
Müssen bereits beim Erstantrag alle beantragten Stellen des Kommunalen Integrationszentrums besetzt sein?	Grundsätzlich ja. Falls das nicht möglich ist, muss zur Einrichtung des Kommunalen Integrationszentrums mindestens eine Stelle besetzt sein – z.B. mit der Assistenzkraft. Die Lehrkräfte werden grundsätzlich beginnend mit dem 1.2. oder 1.8. eines Jahres abgeordnet.
Müssen die Lehrkräfte aus dem Einzugsbereich des Kommunalen Integrationszentrums kommen?	Nein.
Wird das Land Einfluss auf die personelle Auswahl bei der Stellenbesetzung nehmen?	Nein, allerdings sollte auf einen angemessenen Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund bei der Einstellung geachtet werden. Das Landesgleichstellungsgesetz findet Anwendung.
Ist eine stellenscharfe Förderung vorgesehen oder wird das Kommunale Integrationszentrum pauschal gefördert?	Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung von 50.000 bzw. 20.000 Euro, je nach Stelle. Maximal förderfähig sind die tatsächlich angefallenen Aufwendungen pro Stelle pro Haushaltsjahr (vgl. Nr.5.4 der Richtlinie) (Arbeitgeberbrutto ohne Gemeinkosten).
Werden nur neu einzurichtende zusätzliche Stellen gefördert?	Nein. Die Einstellung von zusätzlichem Personal, zur Stärkung des Integrations- und Bildungsbereiches in NRW ist gleichwohl erwünscht. Die Kompetenzen des Teams, das Ansehen der Einrichtung und die zukunftsorientierte Ausrichtung unter Beteiligung von professionellen Kräften mit Migrationshintergrund sind dabei ebenfalls zu bedenken.
Wird es Vorgaben zur Vergütung/ Eingruppierung des geförderten Personals geben?	Nein. Die Vergütung ist über die geltenden Tarifverträge geregelt.
Werden die künftigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kommunalen Integrationszentren geschult?	Im Rahmen des Zusammenschlusses aller Kommunalen Integrationszentren bestehen vielfältige Qualifizierungsmöglichkeiten, die über die landesweite Koordinierungsstelle angeboten werden.